



Im Griff der Krise – die Krise im Griff?



Die Corona Krise hat schwerwiegende Folgen. Wie werden wir diese bewältigen? **Seite 3**

Es gibt ein Leben nach Corona. Doch wie schnell kann die Wirtschaft sich erholen?

Seite 4





Wer darf, wer muss sogar zu Hause bleiben? Und wer entscheidet das? **Seite 5**

Kita- und Schulschließungen stellen Beschäftigte vor ein Betreuungsproblem. Lösungen dafür gibt es auf **Seite 7**



Herausgeber: IG BCE Landesbezirk Hessen-Thüringen, Mainzer Straße 81, 65189 Wiesbaden, Tel. 0611 9884990, hessen-thueringen@igbce.de, www.hessen-thueringen.igbce.de, Realisation: BKA – Büro für Kommunikation in der Arbeitswelt, Bildquellen: Shutterstock (2), Volker Weber (2), Unsplash (4).



Die Welt befindet sich im Krisenmodus. Corona zeigt uns, wie eng eine globalisierte Gesellschaft zusammengewachsen ist, wie sehr wir aufeinander angewiesen sind. Jetzt entscheidet sich, welche Länder starke, solidarische Strukturen haben. Ich bin mir sicher: Am Ende stehen genau die Gesellschaften gut da, die jetzt energisch aber besonnen, konsequent aber solidarisch mit der Krise umgehen.

Dazu gehört auch, nicht in Panik zu verfallen und sich auf Basis von Fakten, medizinischer Kompetenz und realistischen Analysen zu bewegen. Der aktuelle KLARTEXT will dazu beitragen: Indem er unsere Mitglieder über ihre Rechte in der Corona-Krise informiert. Wir tun dies heute, weil wir zwischenzeitlich auf die meisten Fragen seriöse Antworten haben, denn unsere Haltung ist klar: Wir wollen weder mit Spekulationen, noch mit Vermutungen oder Halbwahrheiten Verwirrung erzeugen. Deshalb erscheint der aktuelle KLARTEXT heute, etwas früher als regulär, aber – wie wir hoffen – zu einem wichtigen Zeitpunkt. Weitere Informationen folgen bei Bedarf.

Ich wünsche all unseren Mitgliedern, dass sie die Corona Pandemie möglichst wohlbehalten überstehen. Tun wir gemeinsam unser Bestes.

Volker Weber Landesbezirksleiter



Im Griff der Krise – die Krise im Griff? Jetzt entscheidet sich, wie gut es uns nach der Pandemie geht

Wir alle sind verwirrt, täglich, ja stündlich überschlagen sich die Nachrichten, steigt die Zahl der Erkrankten. Einige von uns sind bereits selbst betroffen, sind erkrankt, positiv getestet oder haben einen Fall in der Familie. Viele sind zu Hause, entweder im Home Office oder in angeordneter Quarantäne. Andere haben Symptome, wurden aber noch nicht getestet, warten auf Ergebnisse oder scheitern aktuell daran, ihren Hausarzt auch nur telefonisch zu erreichen.

Hinzu kommen permanent idiotische Falschmeldungen in den sozialen Medien. Mal soll Alkohol gegen Corona helfen (Schön wär's), mal Ibuprofen das Risiko erhöhen (Dafür gibt es keinen Beleg). Auch die Gerüchteküche in vielen Betrieben gärt. Kurzarbeit? Gar Stilllegung? Insolvenz?

Der Druck auf uns alle ist entsprechend groß. Den können wir in dieser KLAR-TEXT Ausgabe nicht nehmen. Aber wir können helfen: Mit klaren Informationen insbesondere für Beschäftigte.

Vorab: Wie sich die gesundheitlichen Auswirkungen für uns alle am Ende ausgestalten, das können nur medizinische Fachleute beurteilen. Und von denen haben wir in unserem Land ganz Ausgezeichnete. Wir können und werden also keine Gesundheitsberatung anbieten, die Bedeutung und Technik des Händewaschens sollte zwischenzeitlich auch bei allen angekommen sein.

Nicht bei allen angekommen sind bislang klare Informationen zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Nicht alle Arbeitgeber informieren umfassend, nur wenige Medien informieren überhaupt und manche verkünden irgendwelchen Unsinn.

Auf den folgenden Seiten gehen wir also auf die wichtigsten und drängendsten Fragen ein. Wir können nicht alle denkbaren Fragen beantworten. Deshalb lohnt es sich, regelmäßig einen Blick auf die Webseite der IG BCE zu werfen. Dort finden sich u. a. eine permanent aktualisierte Informationsseite mit Fragen und Antworten zu Corona.

Volker Weber: "Wir müssen über Corona hinaus denken"

Wir fragten Volker Weber zu den möglichen wirtschaftlichen Folgen der Corona Pandemie.

Die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung bzw. Verlangsamung der Corona Pandemie sind hart. Auch für die Wirtschaft. Schlittern wir jetzt in eine Rezession?

Es gibt keinen Grund für Panik, aber ja: Die Krise wird nicht ohne Folgen bleiben. Wenige Unternehmen werden sogar davon profitieren, aber die meisten werden große Umsatz- und Gewinneinbußen hinnehmen müssen.

Ist eine Pleitewelle zu erwarten?

Die "Bazooka" der Bundesregierung, also die unbefristete Zusage von Krediten und anderen Hilfen war eindeutig, mutig und sie kam rechtzeitig. Deshalb erwarte ich, dass die meisten Unternehmen durch die Krise kommen. Doch es gibt sicher Branchen, die schwerer betroffen sind als andere.

Ist die Corona Krise mit der Weltfinanzkrise ab 2007 vergleichbar?

Das können wir noch nicht sagen. Aber unsere damaligen Erfahrungen haben gezeigt, dass wir in Deutschlands Wirtschaft sehr gut aufgestellt sind. Damals haben Politik, Arbeitgeber und Gewerkschaften gemeinsam gehandelt und kaum ein Land ist so stark aus dieser Krise herausgekommen wie Deutschland. Das muss

aktuell nicht automatisch wieder so sein, schon gar nicht ohne große Anstrengungen. Aber es ist möglich. Wir sind faktisch rund um die Uhr in Gesprächen mit Politik und Sozialpartnern, welche Maßnahmen auch immer nötig sein werden, bislang sieht es so aus, als würden wir sie gemeinsam und verantwortlich treffen können.

Mit Öffnungsklauseln?

Damit ist es sicher nicht getan. Wir brauchen staatliche Hilfen – die auch kommen werden. Wir brauchen aber auch vor Ort viel Solidarität in den Betrieben. Dort, wo Beschäftigte zu Hause bleiben müssen, vielleicht selbst krank sind oder Familienangehörige pflegen müssen, da können Betriebsleitung und Kolleg*innen helfen. Ich kenne Betriebsräte und Vertrauenskörper, die da schon richtig tolle Aktivitäten entfaltet haben. Gar nicht zu sprechen von unseren zahlreichen Mitgliedern in der Pharmabranche, die teilweise rund um die Uhr forschen oder produzieren, um den Menschen zu helfen.

Gar kein Verständnis habe ich dagegen für Arbeitgeber, die jetzt mit Kündigungen oder Aufhebungsverträgen hantieren. Das ist nicht nötig, sondern schäbig. Aber das ist bislang die große Ausnahme. In der Fläche stelle ich fest: Die Solidarität der Menschen funktioniert ebenso wie die Sozialpartnerschaft.



KOSTENLOS

KLARTEXT ist das eMagazin der IG BCE Hessen-Thüringen.

Kostenlos alle 2 Monate in Ihrem E-Mail-Postfach. Das Abo ist nur einen Klick entfernt - und jederzeit kündbar:

www.igbce-klartext.de

Ab nach Hause

Wann darf ich, wann muss ich zu Hause bleiben?

Wichtig: Die bloße Befürchtung, sich bei Verlassen der Wohnung möglicherweise mit dem Corona-Virus anzustecken, genügt nicht, damit Sie der Arbeit fern bleiben dürfen.

Angesichts der aktuellen Lage ermöglichen derzeit viele Arbeitgeber ihren Beschäftigten, die Arbeit von Zuhause aus zu erledigen. In vielen Betrieben bestehen schon heute Regelungen zur Arbeit im Home Office. Fragen Sie zu den Möglichkeiten im Betrieb nach. In Betrieben mit Betriebsrat können zwischen diesen und dem Betrieb Absprachen erfolgen.

Haben Sie allerdings den Verdacht, sich mit dem Corona-Virus angesteckt zu haben – etwa weil Sie z. B. in Kontakt mit einer

Person waren, bei der eine Infektion festgestellt wurde – sieht die Rechtslage schon anders aus.

Bitte beachten Sie auch die öffentlich zugänglichen Hinweise der Ärzte und Gesundheitsbehörden an Ihrem Wohnort, wie man mit Verdachtsfällen umgehen sollte. Zumeist soll zunächst eine telefonische Information erfolgen und nicht direkt die Arztpraxis aufgesucht werden. Sie lassen sich dann vom Arzt oder anderen aufgesuchten Stellen schriftlich bestätigen, dass eine medizinische Indikation für die Untersuchung bestand. Zur Angabe des genauen Grundes des Arztbesuches – also der aufzuklärenden Erkrankung sind Sie Ihrem Arbeitgeber gegenüber nicht verpflichtet.

Besonders jetzt: Aufpassen!

Auf gar keinen Fall sollten Sie Aufhebungsverträge oder Änderungsverträge zum Arbeitsvertrag unterschreiben, die der Arbeitgeber wegen der Corona-Krise vorlegt. Immer erst beim Betriebsrat oder der zuständigen Gewerkschaft beraten lassen!



Betriebe im Dornröschenschlaf

Manche Chefs erwägen, ihren Betrieb vorübergehend zu schließen und die Belegschaft in den Urlaub/nach Hause zu schicken. Doch das ist nicht so einfach.

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Ohne Kurzarbeitergeld einfach nach Hause schicken, ohne Lohn zu zahlen, kann der Arbeitgeber seine Beschäftigten nicht ohne weiteres. Vielmehr trägt der Arbeitgeber das sog. Betriebs- und Wirtschaftsrisiko, auch bei unrentabler Beschäftigung (§ 615 S. 3 BGB). Gleiches

gilt für seitens des Arbeitgebers zwangsweise angeordneten Abbau von Überstunden. Arbeitgeber sind auch nicht ohne weiteres dazu berechtigt, Arbeitszeitkonten mit Minusstunden zu belasten. Denkbar sind allerdings tarifvertragliche oder arbeitsvertragliche Regelungen, die die Nutzung von Arbeitszeitkonten zur Überbrückung von Auftragsschwankungen vorsehen. Entschließt sich der Arbeitgeber aus freien Stücken bei bloßem vagen Corona-Verdacht oder reiner Sorge davor, den Betrieb vorübergehend zu schließen, kann er dies natürlich tun. Er muss dann aber auch in diesem Fall das Entgelt weiterzahlen (§ 615 BGB) und darf ohne ausdrückliche Vereinbarung auch hier nicht auf die Stundenkonten der Beschäftigten zurückgreifen.

Sozialleistungen

Muss ich trotz Corona-Pandemie Termine beim Jobcenter oder der Arbeitsagentur wahrnehmen?

Das müssen Sie nicht! Die Bundesagentur für Arbeit hat am 16. März 2020 Folgendes auf ihrer Webseite veröffentlicht:

"Eine Arbeitslosmeldung kann auch telefonisch erfolgen. Ein Antrag auf Grundsicherung kann formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden. Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen ohne Rechtsfolgen. Sie müssen diese Termine *nicht* absagen, Sie müssen diesbezüglich auch nicht anrufen.

Sie können Anträge formlos per Mail oder über unsere eServices stellen oder in den Hausbriefkasten einwerfen. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie nicht persönlich vorsprechen."



Wenn Sie aus dem Urlaub zurückkommen, sind Sie grundsätzlich nicht verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber mitzuteilen wo Sie waren. Ein Informationsinteresse des Arbeitgebers könnte höchstens dann bestehen, wenn Sie sich in den Gebieten aufgehalten haben, für

die das Auswärtige Amt eine offizielle Reisewarnung wegen der Infektionsgefahr herausgegeben hat oder die unter Quarantäne stehen. In diesem Fall empfehlen wir eine Mitteilung an den Arbeitgeber, auch um die Kolleg*innen zu schützen.



Dienstreisen

Ihr Arbeitgeber möchte Sie auf Dienstreise schicken, ausgerechnet in eine Gegend, über die bekannt ist, dass dort viele an Corona erkranken. Müssen Sie dorthin reisen? Vermutlich nicht.

Beschäftigte müssen grundsätzlich ihre Arbeitsleistung nicht unter Umständen erbringen, die mit erheblichen Gefahren für ihr Leben oder ihre Gesundheit einhergehen. Wer eine Dienstreise unter diesen Umständen verweigert, muss damit rechnen, dass ihr/ihm eine andere Arbeit zugewiesen wird. Selbst wenn das aber nicht passiert, behält man das Recht auf Vergütung (§ 615 BGB).

Aufgrund der aktuell eingeführten Reisebeschränkungen ins Ausland und der Einschränkung des Flug- und Bahnverkehrs dürften viele Dienstreisen ohnehin derzeit nicht in Frage kommen. Sollten Dienstreisen dennoch notwendig und auch realisierbar sein, gelten folgende Grundsätze:

Erwartet der Arbeitgeber die Erbringung der Arbeitsleistung an einem Ort, an dem das Ansteckungsrisiko offiziell festgestellt wurde, etwa an einem zum Quarantänegebiet erklärten Ort oder in einer Gegend, zu der von Seiten des Auswärtigen Amtes eine offizielle Reisewarnung (nicht zu verwechseln mit einem bloßen Sicherheitshinweis) wegen der Infektionsgefahr vorliegt, kann der/die Arbeitnehmer*in die Dienstreise verweigern (§ 275 Abs. 3 BGB).



Familie und Job

Angesichts der flächendeckenden Schließung von Kindertagesstätten und Schulen stehen Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Deutschland vor einem akuten Betreuungsproblem. Beschäftigte sind grundsätzlich verpflichtet, Anstrengungen zu unternehmen, um das Kind anderweitig betreuen zu lassen. Dies ist aber in der augenblicklichen Situation, aufgrund der Aufforderung seitens der Gesundheitsexperten und politisch Verantwortlichen, soziale Kontakte auf das Mindestmaß zu reduzieren und auf die Unterstützung etwa der Großeltern zu verzichten noch schwieriger, als es ohnehin oft der Fall ist. Hier sollten Sie schnellstmöglich ein Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber suchen und gemeinsam überlegen, ob beispielsweise Arbeit von Zuhause aus in Frage kommen kann.

Grundsätzlich haben Beschäftigte, die aufgrund einer Kita- oder Schulschließung ihr Kind nicht anderweitig unterbringen können, die Möglichkeit, sich auf eine unverschuldete persönliche Verhinderung im Sinne von § 616 BGB zu berufen (persönliche Verhinderung wegen bestehender Sorgeverpflichtungen, § 1626 S. 1 BGB). Dies löst dann für einen kürzeren Zeitraum (einige Tage) einen Anspruch des Beschäftigten auf bezahlte Freistellung aus.

Erkrankt das Kind, gelten die allgemeinen Regeln: Beschäftigte haben dann das Recht, entsprechend der einschlägigen sozialrechtlichen Regelungen eine Freistellung aufgrund der Erkrankung des Kindes in Anspruch zu nehmen. Gesetzlich vorgesehen sind bis zu zehn Tage pro Kind und Elternteil, bei Alleinerziehenden also 20 Tage (§ 45 SGB V).

Arbeitsagentur sichert Jobs Über Corona und Kurzarbeitergeld

Der Bundestag hat Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld beschlossen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland "sollen durch öffentlich finanziertes Kurzarbeitergeld vor Arbeitslosigkeit geschützt werden", erklärt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). "Mehr Unternehmen als bisher sollen die Leistung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ab April beantragen können", so das BMAS. Weitere Erläuterungen des BMAS: "Betriebe sollen Kurzarbeitergeld schon nutzen können, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind - statt wie bisher ein Drittel. Die Sozialbeiträge sollen ihnen zudem voll von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet werden. Auch für Leiharbeiter soll Kurzarbeitergeld gezahlt werden können. Die BA übernimmt bei dieser Leistung 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, wenn ein Unternehmen Mitarbeiter in Kurzarbeit schickt. Bei Arbeitnehmern mit Kind sind es 67 Prozent."

Wenn es konkret wird

Wenn es in Ihrem Betrieb einen bestätigten Corona-Fall gibt, kann das unterschiedliche Folgen haben: Es liegt in den Händen der zuständigen Aufsichtsbehörden, das sind in diesem Fall die Gesundheitsämter der Länder, über die weiteren notwendigen Schritte zu entscheiden. Grundsätzlich wird jeder Corona-Fall den Behörden gemeldet. Diese leiten die weiteren Untersuchungen und Maßnahmen – auch in den Betrieben der Infizierten – ein. Natürlich kann auch der Arbeitgeber im rechtlich zulässigen Rahmen selbst Maßnahmen ergreifen.

wir nehmen die aktuelle Pandemie sehr ernst und wollen dazu beitragen, unsere Mitglieder, unsere Liebe Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiter*innen und damit indirekt auch alle Risikogruppen zu schützen.

Die Geschäftsstellen des IG BCE Landesbezirks Hessen-Thüringen und seiner Bezirke wurden deshalb wie alle Einrichtungen der Gewerkschaft für den Publikumsverkehr (voraussichtlich bis zum 30. Juni

Selbstverständlich werden wir alle Anstrengungen unternehmen, um dem Beratungsbedarf unserer Mitglieder und Funktionäre weiterhin gerecht werden zu können. Dazu bauen wir mit Hochdruck alle Möglichkeiten der digitalen Kommunikation aus. Das gilt im besonderen Maße für den Rechtsschutz.

Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir darum, Anfragen ausschließlich per E-Mail über die jeweilige Webseite an den betreuenden Bezirk zu richten. Wir bemühen uns sehr, können aber leider nicht garantieren, dass wir alle Fragen in jedem Fall zeitnah beantworten können.

Wir bitten um Eurer/Ihr Verständnis.

Das Team der IG BCE Hessen-Thüringen

